

Verkaufs- und Auktionsauftrag

E-Nr.	Gegenstand	Limit €

E-Nr.	Gegenstand	Limit €

Mobil: E-Mail:

IBAN: Bank:

Die Abrechnung wird per E-Mail automatisch zugeschickt.
 Auskünfte über Erlöse nach der Auktion erhalten Sie automatisiert per E-Mail (telefonisch wegen Überlastung nicht möglich).

eBay Auktionen erfolgen zu einer Provision von 50 % inkl. Mwst.
 Die Versteigerung erfolgt zu den umseitig vereinbarten, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen. Bei wiederholter Versteigerung ermäßigt sich das Limit um 50 % oder zum bis dahin höchsten Gebot.

Provision 25% 20% 15%
 Zzgl. 19% gesetzl. Mwst (nur von den Abzügen)
 Kataloggebühr pro Los € 2,50
 Versicherung 1%
 Bearbeitungsgebühr € 10,- (falls kein Erlös)
 Fotokosten € 35,- pro Abb. (nur bei Mehrerlös)
 (Transport, Restaurierung, EU-Steuer u.a.)
 Vorauszahlung (auf die folgende Abrechnung)

20%
-
-
-
-
-
-

Auktionsfabrik GmbH, 70193 Stuttgart, Seyfferstraße 103 ^

Herr / Frau

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort u. Datum) (Unterschrift)

Die obigen Abzüge fallen, errechnet vom tatsächlichen Wert, auch an:
 - bei vorzeitiger Rücknahme eines Auftrages oder eines Teiles des Auftrages,
 oder -bei nicht rechtzeitiger Anlieferung vor Besichtigung und Versteigerung und
 - bei einer Fälschung, hier jedoch vom Wert eines ähnlichen echten Objektes.
 Beschreibungen, Texte und Fotografien sind Eigentum des Auktionshauses. Eine Weiternutzung des Einlieferers für private und insbesondere gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.

- Auftrag bestätigt der Auftraggeber
- Die umseitigen Geschäftsbedingungen wurden zur Kenntnis genommen

Gesetzlich vorgeschriebene Vereinbarungen zum Versteigerungsauftrag

Der UNTERZEICHNER dieses Vertrages beauftragt die AUKTIONSFABRIK GMBH, die umseitig aufgeführten Gegenstände gegen Höchstgebot zu den nachstehenden Bedingungen in der nächsten Auktion **IM NAMEN UND AUF RECHNUNG DES AUFTRAGGEBERS** zu versteigern. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Versteigerer das Recht einen eingelieferten Gegenstand in derjenigen Auktion zu versteigern, die nach seiner Meinung das beste Ergebnis erzielen wird oder die das Unternehmen aus verschiedenen Gründen für angemessen erachtet. Sollte eine Änderung des umseitig angesetzten Versteigerungstermines erforderlich werden, so bleiben die Parteien an diesen Versteigerungsvertrag gebunden, sofern die Durchführung innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom ursprünglich vorgesehenen Termin, nachgeholt wird. Bei der Versteigerung von Sachgesamtheiten (Wohnungs-, Geschäftsaufösungen u.a.) verzichtet der Auftraggeber auf die Bezeichnung der einzelnen Sachen.

Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass diese Gegenstände gebraucht und sein **UNEINGESCHRÄNKTES EIGENTUM** sind, frei von Rechten Dritter, oder dass er darüber verfügen darf. Sofern die Versteigerungs-Objekte aus dem Ausland stammen, garantiert er, dass sie ordnungsgemäß eingeführt und verzollt wurden und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen (wie z.B. Artenschutzgesetz o.a.) verstoßen. Bei Edelmetallen ist der Versteigerer nicht verpflichtet, ein Limit in Höhe des Materialwertes zu vereinbaren.

Der Auftrag hat **GÜLTIGKEIT BIS AUF WIDERRUF**. Zieht der Auftraggeber den Auftrag ganz oder teilweise zurück, so hat er die umseitig vereinbarten Provisionen vom Wert der Objekte sowie die bereits entstandenen Kosten an den Versteigerer zu entrichten. Wurde der Katalog bereits veröffentlicht oder hat die Besichtigung schon begonnen, kann eine Einlieferung grundsätzlich nicht mehr zurückgezogen werden, damit Interessenten nicht durch eine unnötige Anreise mit Kosten in unbestimmter Höhe geschädigt werden, weil sie von der Rücknahme nicht mehr in Kenntnis gesetzt werden können. Mit Beginn der Besichtigung ist der Kaufvertrag als verbindliches Verkaufsangebot des Einlieferers gegenüber den Kaufinteressenten bereits zustande gekommen. Der Auftraggeber gewährt diesen Interessenten unwiderrufliche Option bis zur Ermittlung des endgültigen Zuschlagpreises in der Versteigerung und er hat diesen Vollzug des Kaufvertrages zu gewährleisten, ansonsten wird er schadenersatzpflichtig.

Kommt der Verkauf zustande, erhält der Versteigerer das umseitig vereinbarte **ENTGELT** aus der Gesamtzuschlagssumme. Die Mindestprovision pro Gegenstand errechnet sich aus einem Zuschlag von € 50,- selbst wenn die Versteigerung einen niedrigeren Erlös erbracht hat.

AN- und ABLIEFERUNG, Transport und Lagerung des Versteigerungsgutes gehen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers, der auch die Verantwortung für eine rechtzeitige Bereitstellung trägt. Ist der Einlieferer nicht in der Lage, das Auktionsgut rechtzeitig im Versteigerungslokal oder den Geschäftsräumen des Versteigerers bereitzustellen, wird der Auftrag behandelt, als wäre er vorzeitig zurückgezogen worden. Die **KOSTEN** für die Durchführung der Auktion wie Saalmiete, Werbung, Genehmigung und Arbeitskräfte trägt der Versteigerer nur, wenn es sich um die von ihm selbst angesetzten Kunstauktionen handelt, und dies nur für die Dauer der Veranstaltung. Abbildungen von Einlieferungen im Katalog stehen im Ermessen des Versteigerers, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber, ebenso eine Bearbeitungsgebühr pro eingeliefertem Gegenstand sowie die Vertragsbearbeitungsgebühr.

Der Einlieferer sorgt dafür, dass die zur Versteigerung übergebenen Gegenstände ausreichend **VERSICHERT** sind, und dass seine Hausversicherung das Risiko bis zum Eigentumsübergang an den Erwerber im bzw. "vorübergehend außer Haus" voll abdeckt und trägt. Der Versteigerer soll die Einlieferungen nur dann versichern, wenn er vom Auftraggeber hierzu einen besonderen Auftrag erhält, und dieser die anfallende Versicherungsgebühr in Höhe von 1 % vom Wert im Voraus bei Übergabe der Gegenstände entrichtet hat. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht, es sei denn, dass eine Beschädigung oder ein Abhandenkommen vom Versteigerer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Spätestens 6 Wochen nach der Auktion erlischt jede Haftung, da nach diesem Termin die Versteigerer-Versicherung abläuft. Findet die Versteigerung in der Wohnung des Auftraggebers statt, trägt dieser die Verantwortung für eine ordnungsgemäße **BEGEBARKEIT**.

GEBÜHREN zur Lagerung betragen € 2,50,- je Gegenstand / € 5,- je Möbelstück pro Tag ab Tag 15 nach Ablauf des Nachverkaufs.

Angaben hinsichtlich **ECHTHEIT**, Beschaffenheit, Vollständigkeit, Künstlernamen, Orts- und Zeitbestimmungen, die vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich gemacht werden, wertet der Versteigerer als feststehende Tatsachen und zugesicherte Eigenschaften, die er nicht mehr überprüfen muss. Der Einlieferer garantiert für seine Angaben sowie die Beschreibung im Auktionskatalog, welcher diese enthält. Bei berechtigten Reklamationen eines Käufers erklärt sich der Auftraggeber bereit, den Abrechnungsbetrag zurückzuerstatten, wenn ihm dieser bereits ausgezahlt wurde. Er verzichtet auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung. Vorgenannte Garantien werden von ihm zeitlich unbefristet gewährt. Der Einlieferer steht dem Auktionshaus in entsprechender Anwendung des Kaufrechts für alle Sach- und Rechtsmängel der versteigerten Sachen mit der Maßgabe ein, dass die Verjährungsfrist erst mit der Übergabe der Sache an den Ersteigerer beginnt. Die Haftung des Einlieferers ist ausgeschlossen, soweit das Auktionshaus gegenüber dem Ersteigerer wirksam seinen Haftungsausschluss geltend gemacht hat.

Sofern bei Erteilung des Versteigerungsauftrags noch keine **Mindestpreise** festgelegt wurden behält sich der Versteigerer vor, diese nach bestem Wissen und Gewissen festzulegen und bedarf keiner Rücksprache mit dem Einlieferer. Die für den Käufer verbindlichen **VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN** werden vom Versteigerer festgesetzt. Er wird vom Auftraggeber ermächtigt, in dessen Namen sich den Zuschlag vorzubehalten.

Eine Haftung für den **EINGANG DES ERLÖSES** besteht nur nach Aushändigung des Kaufgegenstandes an den Käufer. Kaufgelder, Rückstände und Nebenkosten kann der Versteigerer im eigenen Namen einziehen und einklagen. Der **VERSTEIGERUNGSERLÖS** wird dem Auftraggeber 4 Wochen nach Beendigung der Auktion ausgehändigt, frühestens jedoch nach erfolgter Zahlung durch den Käufer. Bis der Abrechnungsbetrag vom Einlieferer abgeholt wird, beauftragt er den Versteigerer, diesen auf ein hierfür eingerichtetes Konto für ihn einzuzahlen. Er ist mit der Abwicklung durch einen vom Versteigerer bestimmten, zuverlässigen Treuhänder einverstanden, wenn der Versteigerer die volle Verantwortung für diesen übernimmt. Die Abrechnung wird um den Betrag der vereinbarten Abzüge sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer reduziert. Mit der Annahme des Erlöses bestätigt der Auftraggeber, dass er gegenüber dem Versteigerer keine Ansprüche mehr hat und alle seine Forderungen abgegolten sind, welche aus diesem Vertrag resultieren könnten.

RESTAURIERUNGEN, Reparaturen und Transporte werden ebenfalls im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers durchgeführt, und gegebenenfalls vom Versteigerer vermittelt. Hierfür vorauslagte Kosten dürfen vom Erlös in Abzug gebracht werden. Kommt der Verkauf an einen Interessenten, den der Versteigerer gebracht hat, aus Gründen nicht zustande, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so haftet der Auftraggeber für den dann ausfallenden **GEBÜHRENANSPRUCH**, wie wenn der Verkauf zustande gekommen wäre.

Soweit die Gegenstände in der ersten Auktion nicht verkauft werden, werden sie im **Freihandverkauf** für 4 Wochen angeboten. Ein Gegenstand gilt als erneut eingeliefert, wenn er nicht spätestens 4 Wochen nach einer Auktion zurückgezogen wurde. Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten für die **FOLGEAUKTION** entsprechend. Die oben erwähnte Versteigerungs-Versicherung verlängert sich nur, wenn erneut die anfallenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

Bei **WIEDERHOLTER VERSTEIGERUNG** ermäßigt sich das Limit um 50 % oder zum bis dahin höchsten Gebot.

RÜCKGÄNGE, also unversteigerte Gegenstände, die vom Einlieferer nicht innerhalb von 8 Wochen abgeholt oder wieder zur Versteigerung beauftragt werden, gehen in das Eigentum des Auktionshaus über.

GERICHTSSTAND für das gerichtliche Mahnwesen und Ort der Übergabe der Einlieferung ist Stuttgart.

Der **URSPRUNG** bzw. die Herkunft der Einlieferung ist Deutschland, sofern vom Einlieferer nichts anderes angegeben wurde. Importiert der Versteigerer, erfolgt dies im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Die entstehenden Kosten sind vom Einlieferer zu tragen.

In diesem Vertrag sind **SÄMTLICHE ABREDEN** zwischen Auftraggeber und Versteigerer enthalten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen dieses Versteigerungsauftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erweist sich eine Vereinbarung dieses Vertrages als unwirksam, so behalten die übrigen Abmachungen dennoch ihre Gültigkeit.
Stand: 07-2019